

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 42 (1948)

Artikel: Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter
Autor: Gottlob, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-127243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter

Von Theodor GOTTLOB, o. ö. Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.

EINLEITUNG

Nach c. 1573 § 1 des kirchlichen Gesetzbuches, des Codex iuris canonici (C. I. C.), ist jeder Diözesanbischof verpflichtet, einen « Offizial » zu ernennen, der — außer in kleinen Bistümern — vom « Generalvikar » verschieden sein soll. Der Offizial besitzt ordentliche Gewalt und ist des Bischofs Stellvertreter in allen *Gerichtssachen*, soweit sich der Bischof solche nicht persönlich zur Entscheidung vorbehalten hat. Er bildet mit dem Bischof ein und denselben Gerichtshof, sodaß eine Berufung von seinem Gericht an den Bischof ausgeschlossen ist (§ 2).

Verwaltungsaufgaben stehen dem Offizial nicht zu. Dafür hat der Bischof den « Generalvikar » zu ernennen, der kraft seines Amtes für die Gesamtdiözese die Jurisdiktion « in spiritualibus et temporalibus » besitzt (cc. 366 § 1 u. 368 § 1).

Über die Entstehung dieser bischöflichen Beamten und über die Abgrenzung ihrer Aufgabengebiete in der Vergangenheit gelangte man erst in unseren Tagen zu einheitlicher Auffassung.

L. THOMASSIN, der Vater der kirchlichen Rechtsgeschichte († 1695), behauptet, daß weder im Dekrete Gratians noch in den Dekretalen Gregors IX. sich eine Spur des Generalvikars oder des Offizials finde¹ — in Wirklichkeit ist die Konstitution Alexanders II. von 1180 ins Dekretalenrecht aufgenommen worden (c. 3 X 3, 7) —², ferner unter Berufung auf den Liber Sextus Bonifatius' VIII., daß Generalvikar und Offizial identisch seien³. Hierin sind ihm viele gefolgt.

¹ Nec in Gratiani, nec in Gregorianis, s. antiquis decretalibus, ullum *deprehendi potest vestigium* vicariorum general. aut officialium istiusmodi (Vetus et nova ecclesiae disciplina, pars 1, lib. 2 cap. 8, Magontiaci 1787, t. II p. 40).

² Vgl. ERWIN v. KIENITZ, Generalvikar und Offizial auf Grund des Cod. iur. can., Freiburg i. Br. 1931, S. 9.

³ l. c. p. 42.

Der berühmte Kirchenrechtslehrer Anaklet REIFFENSTUEL († 1705) sagt, daß im kanonischen Recht die Ausdrücke « Generalvikar » und « Official des Bischofs » ein und dieselbe Person bezeichnen¹. Er führt zum Beweis u. a. die Dekretale « Cum nullus » Bonifatius' VIII. an. Tatsächlich unterscheidet die Dekretale klar zwischen dem Official und dem Generalvikar: ersterer habe nicht Befugnis, Weiheerlaubnisscheine auszustellen, letzterer dagegen wohl². Der Kürze wegen mögen spätere Forscher übergangen und nur ein namhafter Kanonist unserer Zeit genannt sein: N. Hilling. Er meint, gestützt auf P. FOURNIER³, daß das Amt des Generalvikars sich im 14. Jahrhundert von dem des Officials abgespalten habe⁴.

Solcher Ansicht scheint auch A. M. KOENIGER zu sein; doch leitet er das Amt des Generalvikars nicht aus dem des Officials ab, setzt vielmehr beide nebeneinander und läßt gleich für die Anfänge die Archidiakone ebenso wie die Bischöfe wegen der Fülle der zu erledigenden Aufgaben ihre Gerichtshöfe (consistoria) mit reichem Beamtenapparat formieren und diese wie jene einen Official an deren Spitze stellen⁵.

Schließlich sind seit Thomassin bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Forscher der Meinung, daß die Offiziale als ein *Kampfinstrument* zur Brechung der übergroß gewordenen Macht der Archidiakone geschaffen seien⁶.

Diese herrschende Meinung über die Offiziale wurde erst in unseren Tagen durch eine auf gründlichem Quellenstudium beruhende Untersuchung von ED. FOURNIER angegriffen. FOURNIER zeigt: 1. daß die Schaffung der Offiziale sich zwangsläufig aus den Zeitverhältnissen

¹ Lib. 1 tit. 28 § 3: haec duo vocabula in iure canonico solent accipi pro eodem (Ius can. t. I, Ingolstadii 1729, 460).

² c. 3 in VI^o 1, 9: Inferiores quoque praelati ... vel officialis episcopi, cum ad hoc se ipsius officium non extendat huius modi licentiam nequeunt impartiri. Episcopo autem in remotis agente ipsius in spiritualibus vicarius generalis vel sede vacante capitulum ... dare possunt licentiam ordinandi.

³ Les officialités au moyen âge, Paris 1880, 23 f.

⁴ Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh. hrg. von U. STUTZ, H. 72), Stuttgart 1911, 3 u. 86.

⁵ Grundriß einer Gesch. des kath. Kirchenrechts, Köln 1919, 42 f.

⁶ THOMASSIN, l. c.; P. HINSCHIUS, System des kath. KR II 202, 205 ff.; P. FOURNIER, l. c. 13; E. BAUMGARTNER, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer (Kirchenrechtl. Abh., hrg. von U. STUTZ, H. 39), Stuttgart 1907, 216; HILLING, a. a. O. 13 ff.; J. KRIEG, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg (Kirchenrechtl. Abh., H. 82), Stuttgart 1914, 47.

erklärt, daß die Offiziale also nicht als ein Kampfinstrument gegen die Archidiakone geplant waren, 2. daß sie von Anfang an als Gerichtsbeamte gedacht waren und ihnen Verwaltungsarbeit nur in Sonderfällen übertragen wurde, daß demnach das später entstandene Amt des Generalvikars nicht durch Abspaltung von dem des Offizials entstanden ist ¹.

FR. GESCHER sieht die beiden Thesen als bewiesen an ² und kommt in einer eigenen Untersuchung für *Köln* zum gleichen Ergebnis ³.

Es lag nahe, die Richtigkeit der Thesen auch für andere Diözesen nachzuprüfen. Im Folgenden soll es für das bedeutende Bistum *Konstanz* geschehen. Dabei soll aber ganz allgemein das Institut der Konstanzer Offiziale nach Geschichte und Recht dargestellt werden. Daß wegen des durch die Zeitverhältnisse bedingten Fehlens mancher Quellen und Literatur nicht alle Fragen mit der wünschenswerten Klarheit und Vollständigkeit beantwortet werden konnten, bedauert der Verfasser sehr, doch glaubt er immerhin das Wesentliche bieten zu können.

I. Abschnitt :

Geschichte des Offizialats im Bistum Konstanz während des Mittelalters

§ 1. Erstes Auftreten der Offiziale in Konstanz

In karolingischer Zeit sprach der Bischof Recht oder vollzog andere wichtige Rechtsgeschäfte auf dem Konzil (Synode). Er war umgeben von seinen Geistlichen und den übrigen « Getreuen », d. h. Laien, vor allem solchen adligen Standes. Wenn ihm auch prinzipiell allein der Entscheid zustand, so war doch die Synode wesentlich daran beteiligt.

Bischof Salomon II. von Konstanz und Abt Hartmot von St. Gallen betonen, daß ihr Übereinkommen zwecks Beilegung der gegenseitigen Streitigkeiten mit Rat und Zustimmung ihrer Geistlichen

¹ Les origines du vicaire général, Paris 1922 (Le vicaire général au moyen âge), und neustens : L'Origine de la curie diocésaine, Paris 1940, 152.

² Vgl. dessen eingehende Besprechung von ED. FOURNIER in : ZSav RG 45 Kan. Abtlg. 27 (1928) 611-635.

³ Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrh. (Annalen des hist. Vereins für den NRhein 115, 1929, 133-166, bes. 157).

und der übrigen Getreuen geschlossen sei ¹. Der Bischof steht da nicht anders als der König ² oder der Abt ³. Das blieb auch in der Folgezeit so. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde unter Bischof Gebhard III. v. K. ein Streit wegen der Vogtei über Pfruwanen vor die Synode gebracht. Von ihr forderte der Bischof das Urteil ⁴. Und als unter demselben Bischofe auf der großen Synode zu Konstanz (2.-8. April 1094) der Abt Sigfried des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen gegen einen gewissen Tuto wegen Entfremdung von Kloster-gütern Klage führte, fällte wiederum die Synode das Urteil, das auch dem Beschluß der Synode entsprechend ausgeführt wurde ⁵.

Diese beiden willkürlich gewählten Beispiele zeigen, daß der Bischof an der Urteilsfindung gar nicht beteiligt war; er verkündete nur den Spruch der Synode. Es ist unverkennbar, daß diese Art der Rechtsprechung auf *germanische* Auffassung zurückgeht ⁶.

Auch andere wichtige Rechtsgeschäfte, vor allem Schenkungen oder Übereignungen von Liegenschaften, fanden auf der Synode statt. Hier sollte die große Zahl gewichtiger, angesehener Zeugen bei späterer Anfechtung zum Beweise der Rechtmäßigkeit des Besitzes dienen ⁷.

¹ 882 : Una cum convenientia et consilio ex utroque loco fratrum ceterorumque fidelium nostrorum ... statuimus (Thurgauisches UB I nr. 123 p. 145).

² König Ludwig der Deutsche sagt 854 : Placuit nobis et nostris fidelibus, episcopis, abbatibus et comitibus ... Haec omnia per auctoritatem nostrae confirmationis ... decernimus atque iubemus, ut sicut utrisque partibus et *nostris fidelibus complacuit* (Thurg. UB I nr. 87 p. 100 s.).

³ Als Abt Grünwald von St. Gallen sich über ein strittiges Grundstück vergleicht, sagt er : Quapropter nos ex nostra parte *fidelium nostrorum consilio obtemperantes* (l. c. nr. 85 p. 96).

⁴ Casus monast. Petrishus : Eadem causa ventilanda perlata est. Itaque cum querela pro eadem causa esset perlata et episcopus a synodo sententiam quereretur ... (MG SS XX 662 ; Fürstenberger UB I 43) ; HENKING, Gebhard III. 53 f.

⁵ Bernoldi Chronicon : Unde sancta *sinodus* iuxta statuta canonum *iudicavit*, ut sicque factum est, ut *sinodus* faciendum esse iudicavit (MG SS V 459) ; Reg. Episc. Const. I nr. 571. Dort auch Literatur zur Sache.

⁶ Vgl. ED. FOURNIER, L'Origine, p. 95 ; LEO OBER, Die Reception der kan. Zivilprozeßformen und das Schriftlichkeitsprincip im geistl. Gericht zu Straßburg (Archiv für kath. KR 90, 1910, 613 ff.) ; HEINR. MITTEIS, Beaumanoir und die geistl. Gerichtsbarkeit (ZSav RG Kan. Abtlg. 4, 1914, 332) ; RICH. SCHRÖDER-EBERH. FR. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. ⁶, Berlin und Leipzig 1922, 176 ff., 181, 391 ; BRUNNER, Deutsche RG II 355, 362.

⁷ 1105 Okt. 21 : Tuto cellam Waginhusin (Kt. Thurgau) cum omnibus pertinentiis Constanciensi ecclesie tradidit ... Actum in publica synodo Constantiae coram plurimis idoneis testibus (Thurg. UB II 31) ; 1166 Nov. 1 : In publico placito Varnowa, in quo pro diversitatibus causarum multi confluerunt (Zürcher

Alle diese Rechtshandlungen wurden häufig auf dem Chor des Konstanzer Domes vollzogen und als Mitwirkende werden in den Urkunden die vornehmsten Mitglieder des Domkapitels und die Vorsteher der Stifte von St. Stephan, St. Johann und Bischofszell erwähnt, dazu Adelige¹.

Diese Versammlung des Bischofs und seiner geistlichen und adligen Herren heißt Kurie. In der Metropole Mainz ist diese Bezeichnung schon Anfang des 12. Jahrhunderts gebräuchlich². Wie jeder weltliche große und kleine Herr seine « curia »³ hat, so auch der geistliche Jurisdiktionsinhaber. Es ist nicht feststellbar, wann in Konstanz diese Bezeichnung aufgekommen ist. Sicher war sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts üblich.

Die wachsende Zahl der Geschäfte brachte es mit sich, daß ihre Erledigung nicht bis zum Zusammentreten der Synode (Plazitum) verschoben werden konnte. Diese hätte sonst zu häufig gehalten werden müssen, was bei dem großen Kreis der Beteiligten nicht möglich

UB I nr. 318 p. 198) ; um 1230 Juli 13 : Ne vero a memoria hominum recedat ubi hec donatio facta sit, locum et testes et diem volumus nominatim exprimere in quadam feria VI, quando episc. habebat *placitum* in *choro* Constant. multis presentibus (Wirtemb. UB V 423 Nachtrag nr. 33).

Einen auf dem allgemeinen Konzil zu Rom 1215 von Bischof Konrad gefällten Schiedsspruch erklärt der im Streit unterlegene Abt von St. Johann im Thurtal auf der nächsten vom Bischof gehaltenen Synode für sich und sein Kloster verbindlich. Abbas ... primam synodum a nobis post ... reversionem publice celebratam adiit, ibi multis positus coram compositionem ... ratam et inconvulsam apud se suosque haberi ... declaravit (Zürich. UB I nr. 380 p. 265 ; ähnlich nr. 381).

¹ 1169 März 10 : Hanc conventionem ... nos *iudicio fratrum* nostrorum omniumque astantium confirmavimus ... Acta sunt hec nobis et fratribus nostris presentibus et *assensum prebentibus* in choro Constant. (Cod. diplom. Salem. I nr. 12 p. 20) ; vgl. l. c. nr. 13 p. 23 und S. 127 Anm. 7 zum Jahre 1230 ; 1221 Jan. 31 : Acta sunt hec in choro Constant. ... Testes autem, qui adierant hec in choro et viderant sunt hii (Thurg. UB II nr. 261 p. 699) ; 1236 März 24 : Acta sunt maioris ecclesie constant. (Thurg. UB II nr. 139 p. 472) ; 1253 Dezember 14 : a nobis ... in chorum Constant. civitatis citatus ad discutiendum ius suum (Wirtemb. UB V nr. 1279 p. 43) u. sonst.

² 1122 : Der Erzbischof von Mainz schreibt dem Abt von Schaffhausen zwecks Austrags seines Streites mit dem Bischof von Konstanz : Rogamus vos, ut ad proximam curiam aliquos de fratribus vestris ad nos mittatis (Thurg. UB nr. 17 p. 39) ; NEUGART, Cod. dipl. Alam. II 52 ; BÖHMER-WILL, Reg. Mogunt. I nr. 120.

³ 1183 Juni 20 : In einem Schutzbrief Kaiser Friedrichs I. für Salem : in Constant. palacio in sollempni curia ... a nobis confirmatum est (Cod. dipl. Sal. I nr. 26 p. 43) ; 1214 : in publica curia ... Friderici regis (l. c. nr. 90 p. 130). Vgl. ED. FOURNIER, L'Origine, 96 f. u. 106.

war. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden deshalb Streitfragen auch im bloßen « capitulum » entschieden. Bischof Otto II. v. Konstanz sagt in seinem Urteil vom 2. Februar 1170, wodurch der Streit St. Blasians um die Kirche Evringen beigelegt wurde, daß die Sache zuvor in « unseren Kapiteln » und schließlich im « Kapitel » bei Schaffhausen zur Verhandlung kam¹. Als Zeugen werden daher außer dem Bischof nur genannt: die Äbte von Schaffhausen, Stein und Kreuzlingen, die Pröpste des Domes und von St. Stephan in Konstanz, der Vizedominus, der bischöfliche Kaplan und drei Priester, dazu der Abt von St. Blasien (mit seinen Fratres), letzterer, weil er Partei war².

Mit dieser Verkleinerung war aber der Charakter der Gerichtsbehörde nicht geändert. Sie sprach auch weiterhin als Kollegium das Urteil. Der Bischof beurkundete und sicherte es durch den Bann³.

Mit Anfang des 13. Jahrhunderts begann aber ein Umschwung. In einer Urkunde vom Jahre 1211 wird gesagt, daß ein Streit zwischen dem Kloster Salem und dem Leutpriester von Bachhaupten schon einige Zeit vor *delegierten Richtern* verhandelt⁴, dann aber mit Zustimmung der Parteien und der delegierten Richter einem Schieds-

¹ Nam cum in capitulis nostris ex utraque parte ... sepius fieret exclamatio ... tandem apud Schafhusin in condicto capitulo (Zürich. UB I nr. 323 p. 202). Ähnlich 1166 Nov. 1: quam (sc. ecclesiam) nobilis Cunrod. hereditario iure ad se, sicut in *publico capitulo Constantie coram nobis* legitime contestatus est, transmissam (l. c. I nr. 318 p. 199).

² Aus späterer Zeit (1222 März 28): Dietericus Kilfo... ad querelam eorundem fratrum (sc. von Salem) peremptorie citatus venit in presentiam nostram de obiectis responsurus. Cumque ... cum amicis suis in partem cederet consilium capturus, admonitus a consiliariis suis reversus est in iudicium et ibi coram nobis in *sollempni capitulo* confessus est, se nihil iuris habere ... Acta sunt hec in publico capitulo anno ... (Cod. dipl. Sal. I nr. 127 p. 165).

³ Notum fecimus (sc. Bischof Otto) querimoniam et litem nostris temporibus ... exortam ita *iudicio* et *consilio religiosorum* ante nos terminatam ... tandem apud Schafhusin in condicto capitulo ob eandem querimoniam auditis utriusque partis assertionibus *secundum iudicium* deum timentium *personarum* definivimus ... nos singillatim ... per obedientiam *religiosas personas interrogando* constrinximus, qui una voce monasterio St. Blasii ecclesiam Evringin *adiudicaverunt*. Hoc sane *iudicium* litteris et sigillo nostro annotamus et *banno S. Petri confirmamus*. (Zürich. UB I nr. 323 p. 202 s.). Im Bistum Poitiers war es um diese Zeit nicht anders. Innozenz III. wendet sich energisch gegen die dort übliche Scheidung von Urteilern und Richter, weil das dem kanonischen Recht widerspreche. Ein nicht vom Richter gefälltes Urteil sei nichtig (c. 3 X 1, 4). OBER, Kan. Prozeß Straßburg, 614 f.

⁴ Coram delegatis iudicibus aliquamdiu litigatum (Cod. dipl. Sal. I n. 82 p. 119). O. RIEDNER, Das Speierer Offizialatsgericht (Mitt. d. hist. Vereins der Pfalz, H. 29/30), S. 21 nennt als erste Konstanzer Richter die von 1253. Vgl. S. 133.

gericht übertragen wurde. Dieses letztere bestand aus dem Abt von Alpirsbach, den Pröpsten von Beuron und Reichenau, dem Dekan von Mengen und dem Magister A, Kanoniker von St. Stephan. Da die delegierten Richter nicht ein Urteil fällten, ist nicht zu ersehen, ob sie ihre Entscheidung allein geben konnten, oder ob sie dabei an die Mitwirkung anderer gebunden waren. Das Letztere scheint der Fall gewesen zu sein. Das legt eine Urkunde aus derselben Zeit (1209-16) nahe. Zwecks Entscheidung eines Streites zwischen dem Abt von St. Johann im Thurtal und dem Grafen von Kiburg sind als delegierte Richter der Konstanzer Kirche der Abt von Petershausen und der Propst von St. Stephan in Konstanz bestellt. Die beiden Richter sind bereit, dem Abt das strittige Eigentum zuzusprechen, wenn er seine Behauptungen beweisen kann. Es kommt aber nicht zur Beweiserhebung, da ein Ritter, der mit dem Grafen zur Gerichtsverhandlung gekommen ist, die Ansicht vertritt, es müsse die Streitsache statt vor dem geistlichen, vor dem weltlichen Gericht verhandelt werden. Die Schar der anwesenden Laien stimmt seiner Meinung zu. Dem widersprechen der Abt als klagende Partei, auch alle Geistlichen, weil die Sache beim geistlichen Gericht rechtsanhängig sei. Um nun nicht durch die Überzahl der Laien in seinem Recht verkürzt zu werden, legt der Abt an den Papst Berufung ein ¹. — Das Laienelement war also beim geistlichen Gericht noch nicht ausgeschaltet, der Feudalherr konnte noch nicht von zwei bischöflich Beauftragten, auch wenn diese hohe Dignitäre waren, allein gerichtet werden. Bemerkenswert ist auch, daß die Richter sich als *iudices delegati* der Konstanzer Kirche, nicht, wie später (s. S. 12 a 3), des *Bischofs* von Konstanz bezeichnen und demgemäß nicht mit ihrem eigenen oder des Bischofs Siegel, sondern dem des Domkapitels die Urkunde besiegeln.

Im Jahre 1228 beauftragte wiederum Bischof Konrad zwei Richter, eine Klage um ein Hölzchen zu entscheiden, das dem Propst von Fahr

¹ E(berhardus) dict. Abbas in domo Petri et H(ugo) prep. st. Stephani . . . Constantiensis eccl. iudices delegati . . . verum cum quereremus in sententia quid iuris esset . . . pro abbate sententiatum fuit, si allegata probare posset, beneficio gaudere deberet restitutionis. Pro comite vero *miles* quidam, qui cum eo ad iudicium accesserat, *sentenciavit*, quod . . . causam predii non coram ecclesiastico, sed coram seculari iudice fore tractandam. Huic opinioni laycorum turba consensum prebuit; sed, quoniam per narrationem et responsionem coram nobis lis fuerat contestata, visum fuerat abbati et clericis omnibus, in eccl. iudicio causam fore tractandam . . . Cum igitur *laycorum sententia in multitudine personarum prevaleret*, abbas sciens se pregravari apostol. audientiam appellavit (Zürich. UB I nr. 379 p. 263).

von einigen seiner Bauern von Oetwil (an der Limmat) streitig gemacht wurde. Die Richter, der Dekan von Lengnau und der Pleban in Zurzach, nahmen in der Kirche von Weiningen die Beweiserhebung vor und sprachen im Namen des Bischofs das Urteil, das dieser bestätigte, mit Friedewirkung versah und beurkundete¹. Im selben Jahre ermächtigte der Bischof den Abt von St. Urban zur Bereinigung eines Streites um einen Hof zwischen einer Witwe und dem Kloster Einsiedeln. Es kam zu einem Vergleich. Die Verhandlungen fanden im Gotteshause statt. Die Zeugen, Priester und Laien, entstammten der Umgegend. Der Abt stellte die Urkunde aus².

Auch Bischof Konrads Nachfolger, Heinrich von Tanne (1233-48), bediente sich zur Rechtsprechung delegierter Geistlicher. Im Jahre 1245 bestellte er als solche in einem Streit der Äbtissin von Zürich mit dem Grafen von Habsburg wegen der Kapelle in Schlieren bei Zürich die beiden Stiftspröpste von St. Leonhard in Basel und von Embrach, dazu drei Leutpriester, unter ihnen den von St. Stephan in Konstanz, die sämtlich den Magistertitel führen. Die Schiedsrichter betonten in ihrem Spruch, daß sie die beidseitigen Zeugen verhört, ihre Aussagen sorgfältig geprüft und alle Umstände erwogen haben. Sie siegeln mit ihrem eigenen Siegel³. Beachtung verdient die Tatsache, daß unter den fünf delegierten Richtern sich kein Mitglied des Domkapitels, vielleicht überhaupt kein Mitglied der bischöflichen Kurie befand, durch die doch der Bischof die gesamte Gerichts- und Verwaltungs-

¹ Nos vero ad hanc causam discutiendam transmisimus *iudices delegatos* ... Qui legitima citatione convocantes nostramque (= utramque) partem in ecclesiam Wingin audierunt et cognoverunt de causa ... predicti iudices delegati nostra autoritate confirmaverunt predictae ecclesie ius suum. Nos vero factum eorum confirmantes statuimus, ut nullus deinceps hominum ... predictam ecclesiam in sue proprietatis iure presumat molestare. Si quis autem ... contra hanc iustitiam contraire voluerit, excommunicationi subiaceat et tamdiu a divinis arceatur, donec satisfaciat (l. c. I nr. 447 p. 327).

² Mota controversia ... coram nobis auctoritatem a ven. dom. C(onrado) ... Constanc. episcopo habentibus ... amicabiliter est transacta. Acta sunt hec in ecclesia Buttinsulz, presentibus testibus (Geschichtsfreund Bd. 17, 1861, 253 s.).

³ nos ... *iudices* a ven. patre ac dom. H(einrico) ... Constant. *episcopo delegati* et arbitri electi ... auditis et intellectis testibus ab utraque parte productis et diligenter examinatis et aliis circumstanciis consideratis, super lite mota de capella in Sl. sententiando proferimus (Zürich. UB II nr. 619 p. 125) ; Reg. Ep. Const. I nr. 1617. Die Bezeichnung des Urteils als «sententia» geht auf italienischen Einfluß zurück (JULIUS FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III, Stuttgart 1872, S. 303). Vgl. S. 127 Anm. 4. Entsprechend dem römischen Recht wurde das schriftlich abgefaßte Urteil vom Richter den Parteien vorgelesen (FICKER III 303) ; s. S. 135 Anm. 6.

tätigkeit auszuüben pflegte. Dabei hätte man wegen der hohen Stellung der Parteien erwarten sollen, daß wenigstens einige Dignitäre aus der Umgebung des Bischofs delegiert worden wären. Immerhin waren drei Geistliche ernannt, die zwar von weniger hohem Rang, aber durch besondere Bildung ausgezeichnet waren. Dieser Wandel ist nicht zu übersehen.

Fünf Jahre später spielte ein Zehntstreit zwischen Salem und dem Leutpriester von Weildorf. Der neue Bischof, Eberhard von Waldburg, beauftragte mit Zustimmung der Parteien den Dompropst von Konstanz Peregrinus, in *seinem Namen* die Streitsache richterlich zu entscheiden¹. Die Art der Prozeßführung ist, mehr noch als im vorigen Beispiel, eine andere geworden. Der Propst fällt als Einzelrichter das Urteil. Er wird dabei von « weisen » Männern beraten. Nach Ladung der Parteien und der Streitfestsetzung prüft er alle Umstände und Privilegien und erläßt auf den Rat der beisitzenden Sapientes zunächst ein Zwischenurteil. Später verhört er die Zeugen, legt ihre Aussagen sowie die dagegen vorgebrachten Einreden zur Einsichtnahme aus und spricht schließlich mit der Autorität des Bischofs das Endurteil². Fast alle Stationen des römisch-kanonischen Prozesses finden sich vor. Der Bischof bestätigt und beurkundet das Urteil. Bei der Verhandlung sind zugegen: ein Kanoniker des Domes in Konstanz und Magister Albert von Phine, Kanoniker von St. Stephan,

¹ 1250 Juni 7: Auctoritate ordinarie potestatis commisimus terminandam (Cod. dipl. Sal. I nr. 259 p. 287).

² Vocatus ad suam presentiam partibus in castrum Merspurc et eisdem ibidem in iudicio existentibus ... litem contestando ... inspectis undique circumstanciis et privilegiis habito consilio sapientum interloquendo pronunciavit ... Tandem abbas prelibatus testes omni exceptione maiores ad probandum ea que promiserat, induxit. Qui iurati deposuerunt ... Publicatis vero attestationibus et renunciatis exceptionibus ... in hec uerba diffinitivam sententiam promulgavit: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Nos peregrinus prepos. Constant. auctoritate ven. patris et dom. Eberh. ... Const. episcopi adiudicamus abbati ... decimas (l. c.). Zum Terminus « adiudicare » — er findet sich schon im Urteil von 1170 (s. S. 129 Anm. 3) — vgl. c. 6, 8, 18 X 2, 27, FICKER III 306 und LEO OBER, Kan. Prozeß Straßburg a. a. O. 608 ff. — Die Formel « habito sapientum consilio » kam in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. in der Romagna auf (FICKER 102). Aus einem von F. berichteten Urteil von 1154 aus Bologna geht unzweideutig hervor, daß die « sapientes » Rechtskundige sind (a. a. O. 102), in einem anderen werden die « legis periti » von den « sapientes » besonders herausgehoben (a. a. O. 307). — Man beachte, daß das vom IV. Lat. Konzil geforderte Schriftlichkeitsprincip (c. 11 X 2, 19) den ganzen Prozeß beherrscht und daß die Zeugen, wie die Veröffentlichung ihrer Aussagen beweist, geheim, nicht mehr wie im germanischen Recht, öffentlich und in Gegenwart der Parteien verhört wurden (OBER, a. a. O. 621).

ferner zwei Seelsorger aus Sevelt, mehrere Laien, darunter wiederum ein Magister und Vertreter von Salem. Die Urkunde trägt die Siegel des Bischofs, des Domkapitels und des Dompropstes.

Durch das System der delegierten Richter¹ mußte die kollegiale Kurie als Rechtsprechungsorgan allmählich verschwinden. Der Bischof erschien wieder als der Richter seiner Diözese. Er sprach Recht durch von ihm Beauftragte, die er von Fall zu Fall ernannte und deren Auswahl in seiner Hand lag. — Wenn im letztgenannten Beispiele gesagt ist, daß der Bischof mit Zustimmung der *Parteien* dem Propst die richterliche Entscheidung der Streitsache übertragen habe, so liegt in dieser Zustimmung nur eine Anerkennung der Unbefangenheit des Richters. — Die *Zahl* der Richter und die Wahl der *Personen* bestimmte sich nach den jeweiligen Umständen². Es lag nahe, daß der Bischof mehrere oder nur einen Geistlichen, der zum Richteramte besonders befähigt war, nicht nur fallweise, sondern für dauernd ernannte.

So geschah es tatsächlich. Am 14. Juni 1253 urkunden die «judices ecclesie Constant.», daß vor ihnen der Ritter Reiner von Wassenburg feierlich erklärte, Güter an Salem geschenkt und übergeben zu haben³. Diese Richter nennen sich nicht «delegiert», noch viel weniger Delegierte des Konstanzer Bischofs, sie sind *die* Richter, und zwar der Konstanzer *Kirche*. Sie haben noch kein eigenes Siegel. Sie benützen das des Domkapitels. Hier erscheinen also zum ersten Male Richter im Bistum Konstanz, die mit ordentlicher Gewalt ausgestattet sind. Es sind dieselben Beamten, die bald darauf Offiziale heißen. Auch in den Nachbardiözesen Straßburg, Speyer und Mainz war für sie anfangs nur die allgemeine Berufsbezeichnung «iudex» oder «iudices» gebräuchlich⁴. Der von ihnen gesetzte Rechtsakt

¹ Eine Delegation von Richtern ist als Einzelfall schon aus dem Jahre 1130 bekannt (SCHÖPFLIN, *Historia Zaringorum* V nr. 33 p. 69 s.).

² Der Pleban von St. Peter in Waldkirch urteilt 1247 als iudex unicus a domino episcopo Const. delegatus in Briscaudia in einem Streit um Allmendnutzung; 1250 ist er wiederum als solcher tätig (Reg. Ep. Const. I nr. 1641 u. 1748). Am 9. Dezember 1254 beauftragt der Bischof den Abt und den Prior von St. Urban sowie den Dekan in Risch mit der Aufnahme eines Zeugenverhörs über die Vergabung eines Patronats an Kappel und gibt ihnen auch die Vollmacht, die Zeugen gegebenenfalls durch *kirchliche Zensuren* zur Aussage zu zwingen (Zürich. UB II nr. 915 p. 374).

³ Cod. dipl. Sal. I nr. 281 p. 317.

⁴ ALOIS SCHULTE, Einleitung zum Straßb. UB III, XVIII u. XXVII; O. RIEDNER, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrh. (Mitt. des hist. Vereins

gehört zur sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es ist aber als sicher anzunehmen, daß sie in erster Linie nicht für die Ausübung der freiwilligen, sondern der streitigen Gerichtsbarkeit ernannt wurden. Mit jener wurden sie betraut, weil sie mit dieser bevollmächtigt waren. Die Richter haben also *vor* dem 14. Juni 1253 Prozeßhandlungen vorgenommen, wenn auch keine Urkunde davon berichtet, und ihre Ernennung muß einige Zeit vor 1253 erfolgt sein.

Nach wenigen Jahren schon heißt dieser Richter im Bistum Konstanz : *Offizial*. Am 27. Juli 1256 urkundet der « *Magister CUNO, Offizial der Kurie von Konstanz* », daß er in einem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Salem und dem Adligen Hartmann von Mimmenhausen und dessen Brüdern den strittigen Hof dem Kloster Salem durch richterliches Urteil zuspricht ¹.

Kein Wort des Urteils deutet an, daß Cuno, wie noch 6 Jahre zuvor der Propst, im *Auftrage des Bischofs*, also mit delegierter Gewalt den Streit entscheidet. Wie er kann nur jemand sprechen, der von Amts wegen richterliche Befugnis besitzt, also mit *iurisdictio ordinaria* handelt. Den für einen Richter bis dahin ungebräuchlichen Titel : *officialis curie Constantiensis* erklärt er nicht. Er setzt voraus, daß jeder weiß, wer darunter zu verstehen ist, nämlich der Beamte der bischöflichen Kurie, der in der Diözese den Recht Suchenden zu ihrem Rechte verhilft. Deswegen reichten der Abt und der Konvent von Salem bei ihm und nicht beim Bischof die Klage ein ². Ferner, die Bezeichnung Cunos als Offizial hat seinen besondern Grund. Offiziale heißen vor und nach Cunos Zeiten die Inhaber bestimmter Ämter bei den verschiedensten Herren. Der König spricht von den « *scultetos, ministros et officiales per totum regnum constitutos* » ³. Bischof Eberhard von Konstanz gewährt dem Chorherrenstift Kreuzlingen neben freier Wahl seines Prälaten das Recht auf Ein- und Absetzung seiner

der Pfalz, Heft 29/30, Speier 1907), S. 23 ; A. WÜRDWEIN, *Nova Subsidia Diplomatica*, Heidelberg 1776, IX nr. 135 u. 153. Zürich. UB I nr. 368 u. 369 p. 248 : *Iudices sedis Mogunt. a. 1210 Juli 9* ; RIEDNER, a. a. O. zu ergänzen. Er hält ihr Vorkommen vor 1221 bloß für wahrscheinlich.

¹ In nomine domini Amen. Magister Cuno, officialis curie Constanciensis, omnibus . . . salutem in domino. Noverint universi, quod cum . . . abbas et conv. de Salem . . . Hartmannum et fratres suos de Mimmenhausen coram nobis traxisent in causam . . . sententialiter adiudicamus (Cod. dipl. Sal. I nr. 319 p. 357).

² Coram nobis traxissent in causam (s. vorige Anmerkung). Genau so spricht 1 ½ Jahre früher der Bischof : Coram nobis in causam traxerit (l. c. nr. 305 p. 341).

³ l. c. nr. 172 p. 202 zum Jahre 1231 und nr. 212 p. 244 (J. 1241).

Offiziale¹, Bischof Konrad von Konstanz läßt ca. 1216 seinen Schiedsspruch u. a. unterschreiben durch: *aliosque quam plures officiales nostros subcsribentes*². Das Kloster Salem hat Offiziale³ usw.⁴. Der Offizial ist ein Amtsträger, der im Unterschied vom unabsetzbaren Benefiziaten absetzbar (*amovibilis*) ist. Auch Cuno soll *amovibel* sein. Sein Amt kann ihm jederzeit vom Bischof entzogen werden; sicher hört es mit dem Tode des Bischofs auf. Deshalb besitzt er zwar eine «*iurisdictio ordinaria*», aber diese ist nicht wie die des Bischofs eine «*propria*», sondern eine «*vicaria*». Cuno ist des Bischofs Stellvertreter in der Rechtsprechung. Er fällt das Urteil allein, nach Beratung mit rechtskundigen Beisitzern⁵ und unter Beobachtung des vom Recht vorgeschriebenen Verfahrens⁶. Wenn diese Beisitzer nur «*periti*», nicht «*iuris periti*» heißen, so erscheint es doch nicht zweifelhaft, daß solche gemeint sind. In dem oben (S. 138, Anm. 1) erwähnten Urteil Bischof Eberhards vom Ende des Jahres 1253 sagt der Bischof ausdrücklich: «*nos habito iuris peritorum consilio.*»⁷ Das ist die später fast ständig wiederkehrende Formel⁸. Das geistliche Gericht ging also in Deutschland dem weltlichen in der Hinzuziehung von Rechtsgelehrten um mehrere Jahrhunderte voraus⁹. Ob die in dem Urteil

¹ Thurg. UB III nr. 305 p. 331.

² Zürich. UB I nr. 380 p. 265.

³ Cod. dipl. Sal. I nr. 304 p. 340.

⁴ Schon 890 werden die Mönche, die ein Amt im Kloster St. Gallen innehaben (Kellerer, Kämmerer, Bibliothekar usw.) «*officiales*» genannt (Thurg. UB I nr. 141 p. 166); 1273 spricht der Graf von Württemberg von den Abgaben, *quas nostri officiales ... possessionibus dioecesis ... in nostro districtu imponere consueverunt* (Cod. dipl. Sal. II nr. 482 p. 78). Die Chronik Alberts de Bezanis, Abtes von St. Laurentius in Cremona, aus dem 14. Jahrh. nennt die sieben *Kurfürsten* Offiziale: *institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur, qui sunt septem* (ed. OSWALD HOLDER-EGGER, Script. rer. Germ. 1908, p. 9).

⁵ *Nos de consilio peritorum sententialiter adiudicamus* (Cod. dipl. Sal. I nr. 319 p. 357).

⁶ *Iuris ordine servato* (l. c.). Darum ist vorher gesagt: Die Parteien seien vorgeladen, die beklagte aber nicht erschienen, die vom Kläger eingeführten Zeugen sorgfältig verhört, sowie ihre Aussagen zur Einsichtnahme für die Gegenpartei aufgelegt worden; schließlich sei den Parteien der Donnerstag nach dem Feste des hl. Jakobus (27. Juli) zur Entgegennahme des Urteils festgesetzt worden, jedoch sei nur die Klägerin durch einen Stellvertreter anwesend gewesen, die Beklagten seien aber hartnäckig ferngeblieben.

⁷ Wirtemb. UB V nr. 1279 p. 43.

⁸ 1262 April 23 (Zürich. UB III nr. 1179 p. 270); 1257 April 18 und Mai 1 (Thurg. UB III nr. 374 u. 376 p. 123 u. 126); 1290 Januar 23 (ZGeschORh 9, 1858, S. 477). AD. STÖLZEL, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums I, Stuttgart 1872, S. 189 kennt solche «*iuris periti*» erst im 14. Jahrhundert.

⁹ STÖLZEL 193 kennt keinen Fall vor dem 16. Jahrhundert.

des Propstes von 1250 (s. S. 132) und sonst ¹ « sapientes » genannten Beisitzer Rechtsgelehrte sind, ist nicht zu entscheiden. Schließlich weist Cuno die obsiegende Partei noch in den Besitz ein und verurteilt die unterlegene zu den Kosten ². 50 Jahre früher konnten zwei bischöflich delegierte Richter allein einen adligen Herrn nicht verurteilen. Die Urkunde ist nicht besiegelt und in Konstanz ausgestellt, wo offenbar auch die Verhandlung stattfand.

Die Besitzeinweisung ließ sich aber nicht ohne weiteres durchführen. Die Gebrüder von Mimmehausen hatten der wiederholten Vorladung zum Gericht keine Folge geleistet, mochten sich deshalb auch um das Urteil nicht kümmern. Daher urkundet Cuno fast zwei Jahre später unter Bezugnahme auf sein früheres Urteil, daß er die Klägerin in den Besitz des Hofes eingesetzt habe ³. Er wahrt der Gegenpartei das Recht auf Eigentumsklage, offenbar, weil sein Urteil ein Versäumnisurteil darstellt ⁴, ein solches aber bis 1300 kein Sachurteil war ⁵. Die Pergamenturkunde trägt das Siegel des Offizialats. Das Siegel stellt das Brustbild eines Bischofs dar, zu beiden Seiten befindet sich ein achtstrahliger Stern. Die Umschrift lautet : S'. OFFIC. CURIE. CONSTA. ⁶.

Dieses Siegel ist außerordentlich bezeichnend für die Rechtsstellung, die der erste Konstanzer Offizial damals bereits einnahm. In Reims, wo das erste Offizialsurteil 1182 erging, führten die Offiziale noch kein Siegel und nannten sich bescheiden : Offiziale des *Bischofs* von Reims ⁷. Desgleichen urkundet der erste Kölner Offizial 1252, als « officialis domini archiepiscopi Colon. » ⁸. Es kommt dadurch ihr Charakter als Stellvertreter des Bischofs deutlich zum Ausdruck.

Cuno nennt sich dagegen in der Adresse beider Urkunden (siehe S. 134 Anm. 1 und unten Anm. 3) *Offizial der Kurie von Konstanz* und siegelt auch dementsprechend. Das Offizialat ist in Konstanz zu die-

¹ 1257 Juni 5 (Zürich. UB III nr. 1016 p. 101).

² Ipsos in possessionem eiusdem inmittendo, partem adversam in expensis legitime condemnando (l. c.). Die Kostenerhebung entspricht dem kan. Recht : satisfactori parti alteri, si succubuerint, in expensis (c. 17 X 1, 33).

³ 1258 Juli 8 : Omnibus presentium inspectoribus magister Cuno, officialis curie Constantiensis, salutem in domino. Noverint ... quod ... ipsos in veram possessionem ... misimus (Cod. dipl. Sal. I nr. 335 p. 373).

⁴ Reservata parti adverse questione proprietatis (l. c.).

⁵ HEINR. MITTEIS, Beaumanoir a. a. O. 349 f.

⁶ l. c.

⁷ E. FOURNIER, L'Origine, 120 s.

⁸ FRZ. GESCHER, Kölner Offizialat, S. 137.

ser Zeit bereits eine *Behörde*, während in Köln diese Entwicklung erst unter dem zweiten Offizial 1266 erreicht wurde, und der erste noch ein persönliches Siegel geführt hatte ¹.

Beide Urteile Cunos wurden durch den Bischof bestätigt ². Allerdings erlangten sie nicht erst durch die bischöfliche Bestätigung Rechtskraft. Sonst wäre es unbegreiflich, daß der Bischof fast zwei Jahre mit der Bestätigung wartete, unberechtigt auch die vorwurfsvolle Forderung der Vertreter von Salem an Cuno, sie nach fast zwei Jahren endlich in den wirklichen Besitz zu setzen. Außerdem erfolgte die bischöfliche Bestätigung erst nach Cunos zweitem richterlichen Eingreifen und bezog sich auf seine beiden Entscheide. Warum bestätigte aber der Bischof Cunos Urteile? Neue Einrichtungen knüpfen anfänglich fast immer an frühere Rechtsverhältnisse an, doch sollte die bischöfliche Bestätigung in diesem Falle Cunos Urteilen wegen der Hartnäckigkeit der Gebrüder von Mimmenhausen überhaupt eine erhöhte Autorität verleihen ³. Cuno wird aber bereits vor seinem Urteil vom 27. Juli 1256 als Offizial genannt.

Einige Monate zuvor, am 7. April 1256, fällte Bischof Eberhard von Konstanz zusammen mit dem Grafen Heinrich von Ravensburg einen Schiedsspruch, in dem er die Entschädigung festsetzte, die Ulrich von Bodmann an Salem für seine vielfachen Übergriffe leisten sollte. Der Bischof stützte seinen Spruch auf den Rat « prudentum » (virorum). Der Verhandlung wohnten bei: der Propst von Bischofszell, « Magister Cuno, der Offizial der Kurie von Konstanz », ein weiterer Magister, adlige Herren und Vertreter von Salem ⁴. Hier erscheint Cuno zum ersten Male mit dem Titel: Offizial der Kurie von Konstanz und als einer der Ratgeber des Bischofs bei der Behandlung einer schwierigen Prozeßsache. Es fällt auf, daß keines der angesehenen Mitglieder des Domkapitels zugegen war, obwohl die Verhandlungen in Konstanz stattfanden.

In einer weiteren nicht näher datierten Urkunde von 1256, die

¹ GESCHER, a. a. O. 144.

² Nos vero, quia de processu *dicti officialis nostri* . . . rite facto nobis constitit evidenter, perscriptas *sententias* ab ipso prolatas *ratas* habentes ipsas presentibus auctoritate ordinaria confirmamus (Cod. dipl. Sal. I nr. 338 p. 375); Reg. Ep. Const. I nr. 1982.

³ Ähnlich gab in der Stauferzeit nicht erst die kaiserliche Bestätigung den hofgerichtlichen Urteilen ihre Rechtskraft, sondern verlieh ihnen nur eine erhöhte Bürgschaft für die Ausführung (FICKER, I 368).

⁴ Cod. dipl. Sal. I nr. 317 p. 352 s.

von einem Güterverkauf durch den Grafen Konrad von Freiburg an St. Trudpert berichtet, wird unter den Zeugen an dritter Stelle, nach den Äbten von St. Peter und St. Märgen, « Cunradus officialis domini episcopi Constantiensis » genannt¹. Hier führt also Cuno, ähnlich wie anfänglich seine Kollegen in Reims und Köln, die sein Abhängigkeitsverhältnis vom Bischof stärker betonende Bezeichnung: *Offizial des Bischofs* von Konstanz. Er besaß allem Anschein nach auch noch kein Siegel. Denn da die Urkunde die Siegel der Bischöfe von Konstanz und Basel, des Grafen von Freiburg, der Stadt Freiburg und der Getreuen des Grafen, der beiden Gottfried von Staufen trägt, wäre es unerklärlich, wenn gerade das Siegel des Offizials fehlen würde. Diese Urkunde ist demnach vor die vom 7. April, d. h. in den frühen Anfang des Jahres 1256 anzusetzen. Da Cuno in dieser Urkunde als Zeuge erscheint, muß seine Ernennung zum Offizial des Bischofs von Konstanz früher erfolgt sein. Wahrscheinlich gehörte er schon 1253 zu den mit ordentlicher Jurisdiktion ausgestatteten Richtern (s. S. 133 f.) und er rückte wohl in wenigen Jahren vom Offizial des *Bischofs* zum Offizial der *Kurie* von Konstanz auf.

In einem undatierten Brief Abt Bertholds von Zwiefalten, den man ins Jahr 1254 setzt, wird « der Offizial von Konstanz Mag. *Konrad* » gebeten, die gegen den Mönch Rudolf von Zwiefalten wegen Nichterscheins vor Gericht ausgesprochene Exkommunikation zurückzunehmen². Da Cuno (Konrad) 1260 nicht mehr Offizial war (s. unten S. 139), muß die Ausstellung des Briefes, wenn die Namen des Empfängers wie des Ausstellers richtig angegeben sind, in die fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts fallen. Das Jahr 1254 ist also insofern nicht zu beanstanden. Bedenken können sich allerdings dagegen erheben, daß Cuno schon so früh den Bann ausgesprochen haben soll, während sich für die nächsten zwei Jahrzehnte kein Beispiel für die Anwendung dieser Strafe durch Konstanzer Richter findet³, Cuno auch gegen die Gebrüder von Mimmehausen nicht in dieser Weise eingeschritten ist.

Noch ein weiteres *gerichtliches Urteil* Cunos ist auf uns gekommen.

¹ Freiburger UB hrg. von FRIEDR. HEFELE, I, 1940, nr. 153 p. 126.

² Cum nuper citavissetis Rudolphum conversum congreg. nostre et monachum responsurum querimonie . . . nec idem Rud. comparuerit coram vobis, vos sententiam excommunicationis contra ipsum fulminastis tamquam contumacem. Der Mönch habe aber erst zwei Tage vor dem Termin die Ladung erhalten, deshalb bittet er, sententiam revocare dignemini (Wirtemb. UB V nr. 69 p. 452).

³ Wohl sind bereits 1254 delegierte Richter zur Anwendung von Zensuren *bevollmächtigt* (s. S. 133 Anm. 2).

In einer Streitsache zwischen St. Blasien und einem Zürcher Bürger fällt er wiederum als Einzelrichter das Urteil und siegelt die Urkunde mit seinem Amtssiegel. Er fühlt sich so sehr als der Inhaber des Offizialats, daß er dessen Siegel sein Siegel nennt. Von einer Beratung mit rechtskundigen Beisitzern ist dieses Mal nichts gesagt, wohl aber wiederum die Beobachtung des vom Recht vorgeschriebenen Verfahrens betont¹. Daß zu dieser Zeit der Bischof und « sein Offizial » die Stelle im Bistum sind, wo man sein Recht suchen kann, zeigt auch das Urteil eines päpstlich delegierten Richters vom 16. April 1257, worin gesagt wird, daß der Streit um das Patronatsrecht vor das Gericht des Ordinarius und seines Offizials gebracht wurde². Das Offizialat ist also gegründet, um den Bischof im *Gericht*, nicht wie früher oft behauptet wurde, auch in der Verwaltung zu vertreten. Darum ist auch Cunos amtliche Tätigkeit, wie dargetan, auf das Gericht, und nur auf dieses ausgerichtet. Durch die Beschränkung auf die Gerichtsverwaltung wurde der Trennung von Justiz und Verwaltung, die bei den weltlichen Behörden später als bei den kirchlichen erfolgte, vorgearbeitet³.

In weiteren Urkunden erscheint Cuno als Zeuge. Am 9. Juni 1252 ist er erster Zeuge bei einem in Gegenwart des Bischofs gefällten Schiedsspruch des Abtes Bertholds von St. Gallen⁴, und in einer Urkunde Bischof Eberhards vom 1. Juni 1259 über einen vor ihm getätigten Gütertausch steht er als Zeuge nach Konstanzer Bürgern⁵. Seit dem Frühjahr 1260 steht sein Name in den Zeugenlisten meistens mit dem Zusatz: *quondam officiali*.⁶ Gern wurde er auch zum Schiedsrichter gewählt. Sein Schiedsspruch vom 11. Februar 1264 ist durch

¹ 1259 März 7: Magister Cuno officialis curie Const. ... Cum nos in causa-que vertebatur inter ... servato iuris ordine precedentes possessiones ipsas adiudicaverimus per diffinitivam sententiam abbati et conv. ... paginam exinde conscriptam *sigilli nostri* munimine roboramus. Act. Const. ... Das Siegel und die Umschrift wie S. 136 (Zürich. UB III nr. 1054 p. 140 s).

² Super ipso iure patronatus ad *iudicium* ordinarii et *sui officialis* procuraverit evocari (Thurg. UB III nr. 374 p. 123).

³ JUSTUS HASHAGEN, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter (ZSavRG Kan. Abtlg. 6, 1916, 222).

⁴ Actum Constant. in *ecclesia maiori* ... coram testibus subnotatis videl.: Mag. Chunrado officiali et mag. Cünrado de Tierberg (Cod. dipl. Sal. I nr. 239 p. 367); Reg. Ep. Const. nr. 1959.

⁵ Mag. Cunone officiali (Thurg. UB III nr. 410 p. 179); Reg. Ep. Const. nr. 1994.

⁶ 1260 März 2 (Cod. dipl. Sal. I nr. 354 p. 392; Thurg. UB V, Nachtrag nr. 10 p. 704); ferner Cod. dipl. Sal. I nr. 364, 381, 393, 403; Zürich. UB III nr. 1117 p. 214 (1269 September 26).

Sachkunde wie juristische Genauigkeit und Sorgfalt gleich ausgezeichnet¹. Zum letzten Male wird er als lebend erwähnt in einer Verkaufsurkunde Bischof Eberhards vom 11. Oktober 1270².

Cuno hat demnach das Amt des Offizials in Konstanz ungefähr ein Jahrzehnt lang bekleidet. Er war nicht Priester, wohl aber Kleriker³, da nach dem Dekretalenrecht (c. 2 X 2, 1) Laien geistliche Ämter nicht erlangen können. Cuno hatte weder während seiner Amtszeit noch später ein Kanonikat inne⁴. Er war also zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ganz auf das bischöfliche Gehalt bzw. die Erträgnisse seines Amtes angewiesen. Seine äußeren Lebensumstände entsprachen daher keineswegs der Bedeutung seines Amtes und auch nicht seiner Bildung, die im Magistertitel zum Ausdruck kommt. Wo er diesen erworben hat, läßt sich nicht feststellen. Er war der erste dem Namen nach bekannte gelehrte Berufsrichter im Bistum Konstanz und leitete damit eine Tradition ein, die bis zur Französischen Revolution bestand und durch den Codex juris canonici wieder auflebte.

§ 2. Die Gründe für die Einführung des Offizialats

Die früher seit Thomassin vertretene Auffassung, daß die Bischöfe allgemein⁵, auch die von Konstanz⁶, die Offiziale eingeführt hätten, um die zu groß gewordene Macht der Archidiakone zu brechen, ist wie für andere Bistümer⁷ auch für Konstanz nicht mehr aufrecht zu erhalten.

1. In den Quellen findet sich für die herkömmliche Meinung keine Spur. Daß im Laufe der Zeit das bischöfliche Gericht (Offizialat) die archidiakonale Gerichtsbarkeit *tatsächlich* zurückgedrängt hat, soll damit nicht bestritten werden.

2. Wer die Entwicklung des Prozeßverfahrens beim geistlichen Gericht überprüft, wird unschwer auch die Gründe für die Schaffung

¹ Zürich. UB III nr. 1246 p. 325 ; Wirtemb. UB XI, Nachtrag nr. 5640 p. 508.

² Thurg. UB III nr. 559 p. 388.

³ 1260 März 2 ; unter den Zeugen : Magistro Cunone quondam officiali et magistro Azzone, clericis (Cod. dipl. Sal. I nr. 354).

⁴ Er stand demnach nicht besser als die ersten Kölner Offiziale. GESCHER, (Kölner Offizialat 144 Anm. 39) geht also zu weit, wenn er schreibt, daß *die* ober-rheinischen bischöflichen Richter in der Frühzeit der Entwicklung ... aus den Domkapiteln stammten.

⁵ Vgl. S. 2.

⁶ So BAUMGARTNER, Archidiakonat 28.

⁷ Für Speyer s. RIEDNER, Speierer Offiz. Gericht, 20 ff. ; für Köln s. GESCHER, Kölner Offizialat, 157 ; für Reims s. E. FOURNIER, L'Origine, 90 ff.

des geistlichen Berufsrichtertums erkennen. An erster Stelle ist zu nennen: die *Einführung des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens*.

Wie schlicht und einfach liest sich ein Urteil aus der Zeit, als nach Recht und Billigkeit entschieden wurde, wie es dem germanischen Denken entsprach. Wie ganz anders lautet dagegen der Urteilstenor, als das neue Verfahren gewandt wurde! — Man vergleiche doch nur einmal das Urteil von 1250 (S. 132) mit denen des 12. Jahrhunderts oder früher. — Dieses Verfahren, das zwar zielsicher, aber dem deutschen Wesen gänzlich fremd, dabei sehr kompliziert und durch das Schriftlichkeitsprinzip sehr umständlich war, verlangte einen mit dem neuen Rechte vertrauten Richter. Andernfalls bestand die Gefahr der Fehlurteile mit den sich daraus ergebenden Berufungsklagen an den Metropolen oder den Papst, wodurch wieder das Vertrauen in die Rechtsprechung gefährdet worden wäre. Nicht umsonst wird daher in den Urteilstexten das «*servato iuris ordine*» hervorgehoben (s. S. 135 und 139) oder werden die einzelnen Stationen des Verfahrens genannt¹. Da dem Bischof diese Rechtskenntnis meistens fehlte, war es notwendig, rechtskundige Geistliche, die das formelle wie das materielle Recht beherrschten, zur Rechtsprechung beizuziehen.

Der Bischof mußte also solchen Männern die Führung und Entscheidung des Prozesses übertragen oder, wenn er selbst die Entscheidung treffen wollte, sie als Berater hinzuziehen. Praktisch lag im letzteren Falle doch bei den Beisitzern die Urteilsfindung. Die Bischöfe von Konstanz beschritten beide Wege, den zweiten allerdings seltener (s. S. 129 ff.). Sie übertrugen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Gewalt nur von Fall zu Fall und wählten die Personen ganz verschieden aus. Das Muster für diese von ihnen delegierten Richter bildeten die «*iudices delegati*» des Heiligen Stuhles². Da nach kanonischem Recht sich jeder Gläubige jederzeit an den Papst um richterliche Hilfe wenden kann, war die Zahl solcher Anträge, namentlich seit Papst Alexander III., außerordentlich gestiegen³. Die Päpste beauftragten dann, wie es auch wiederholt für das Bistum Konstanz zutrifft, einen oder mehrere Äbte oder Dignitäre des betreffenden Landes

¹ s. S. 132 und das Urteil Bischof Eberhards vom 23./25. Dezember 1254 (Cod. dipl. Sal. I nr. 305 p. 341).

² Das wurde schon von RIEDNER (a. a. O. 23) und allen späteren Forschern herausgestellt.

³ Die ersten achtzehn Kapitel des Titels 29 «*De officio et potestate iudicis delegati*» in der Dekretalsammlung Gregors IX. stammen von Alexander III.

und der Landschaft¹, die mit den Verhältnissen vertraut waren, da ja oft erst sachliche Feststellungen zu machen waren, die an Ort und Stelle vorgenommen werden mußten.

Im sechsten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ernannte aber der Konstanzer Bischof, (vgl. S. 133) nicht bloß fallweise Geistliche zu Richtern, sondern für dauernd. Der Metropolit in Mainz war darin seinem Suffragan schon über vier Jahrzehnte voraus². Wenn letzterer sich jetzt auch für die Schaffung eines Richteramtes entschloß, so hat gewiß die berühmte Konstitution Innozenz' IV. « Romana ecclesia » vom 18. März 1246, die einen Monat später Geltung für die ganze Welt erhielt³, dabei bestimmend mitgewirkt. Diese erläutert *Begriff* und Recht eines *Offizials*. Danach ist der *Offizial* der Beamte, der als Stellvertreter des Bischofs allgemein (generell) die Prozeßsachen zur Entscheidung bringt, die vor das bischöfliche Gericht gehören. Er bildet mit dem Bischof ein und dasselbe Konsistorium; deshalb gibt es auch gegen sein Urteil keine Berufung an den Bischof, sondern nur an den Metropolit⁴. Aus dieser Dekretale ergibt sich demnach ein Dreifaches: 1. Der *Offizial* ist des Bischofs Stellvertreter im Gericht; 2. er besitzt allgemeine Vollmacht, d. h. er entscheidet alle Fälle, die zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehören, außer wenn der Bischof sich einen Fall besonders vorbehält. Er ist also im Besitze eines Amtes und damit einer *ordentlichen* Gewalt⁵; 3. sein Urteil kann vom Bischof nicht abgeändert oder aufgehoben werden.

¹ z. B. 1212 vor Sept. 24 den Bischof von Chur, den Abt von Weingarten und einen Magister von Straßburg (Zürich. UB I nr. 375 p. 256); 1222 die Äbte von Rheinau, Schaffhausen und Wagenhausen (l. c. nr. 410-413 p. 294 ss.); 1223 Januar 13 die Äbte von Kappel und Muri und den Propst von Kappel (l. c. nr. 417 p. 298 s.); 1257 Mai 1 Mag. C. von Mure, Can. zu Zürich (Thurg. UB III nr. 374 u. 376 p. 122 ss.).

² 1210 Juli 9: Iudices sancte Moguntine sedis ... per sententiam adiudicamus ... auctoritate sedis Moguntine sub excommunicatione precipientes; sie lassen das Urteil vollstrecken: Vobis auctoritate sedis Mog. mandantes, quatenus ipsum clericum in corporalem ecclesie ... ducatis possessionem (Zürich. UB I nr. 368 u. 369 p. 248 s.).

³ FOURNIER, L'Origine, 87.

⁴ Cum suffraganeorum Remensis ecclesie suorumque officiales, qui *generaliter* de causis ad ipsorum (sc. episcoporum) forum pertinentibus eorundem *vices supplendo*, cognoscunt, unum et *idem consistorium* sive auditorium sit censendum, ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos, ne ab eisdem ad se ipsos interponi appellatio videatur, ... sed de iure ad Remensem est curiam appellandum (c. 3 in VI^o 2, 15).

⁵ Die Glossa ordinaria des Johannes Andreae sagt deshalb später zum v. « generaliter »: Nota per hanc literam, quod officialis est ordinarius, non

Dieser Rechtslage entsprach die tatsächliche Stellung des ersten Konstanzer Offizials *Cuno*. Ein innerer Grund, das schwierige römisch-kanonische Prozeßverfahren (s. S. 141 f), forderte den gelehrten Berufsrichter, das Beispiel der Päpste, des Metropoliten und der Nachbarbischöfe und schließlich die gesetzgeberische Tätigkeit der Päpste boten die rechtliche Grundlage zu seiner Schaffung. In Konstanz ist also das Institut der Offiziale nicht einfach aus Nordfrankreich, wo sich die Einrichtung sieben Jahrzehnte früher gewohnheitsrechtlich gebildet hat, übernommen worden — das trifft wohl für Köln¹ und wahrscheinlich auch für Trier zu —, sondern ist durchaus selbständig entwickelt worden².

3. Neben dem vorgenannten innern Grund war es ein *äußerer*, der mithalf, im Konstanzer Bistum den Berufsrichter zu schaffen, nämlich die Fülle der Aufgaben, die eine Entlastung des Bischofs verlangten. Zwar war der landesherrliche Besitz des Konstanzer Bischofs recht bescheiden. Aber der Bischof wurde doch vielfach in kriegerische Verwicklungen hineingezogen und er stand oft im Dienste von Kaiser und Reich. Es sagten deshalb die Prälaten von Rheinau und Bischofszell, als sie 1236 im Auftrage des Bischofs einen Schiedsspruch fällten, es habe ihnen der Bischof schon häufig die Entscheidung einer Streitsache übertragen, da er nicht alle Geschäfte persönlich erledigen könne³.

Eine geordnete Rechtspflege war daher ohne Berufsrichtertum auf die Dauer nicht möglich. Denn die Zahl der vor den geistlichen Gerichten zum Austrag kommenden Prozesse war nicht gering. Wegen

delegatus, und führt weiter die namhaftesten Kanonisten des 13. Jahrhunderts an.

Der berühmte Kanonist Heinrich von Segusia (Diözese Turin, † 1271), nach seinem Kardinalstitel Ostia gewöhnlich « Hostiensis » genannt, wendet sich gegen die vereinzelt Meinung, es seien die Offiziale der Bischöfe nur « delegiert », weil sie nicht gewählt würden, sondern nur von den Bischöfen ihr Amt erhielten, wie und solange es denen gefalle. Unter Bezugnahme auf Innozenz' Dekretale fährt er dann fort : *Dic ergo quod consistorium episcopi et officialis unum et idem censetur. Ergo talis officialis ordinarius dicitur et ab isto sicut ab episcopo est hodie ad archiepiscopum appellandum. Anders verhalte es sich mit dem Gerichte des Archidiacons und dessen Offizialen : Licet ab archidiacono et inferioribus eorumque officialibus sit ad episcopum et non ad archiepiscopum appellandum* (Summa aurea lib. 1, tit. De officio vicarii, Lugduni 1556, p. 64 v.).

¹ GESCHER, Kölner Offizialat, S. 155.

² Es trifft also nicht zu, wenn A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands V, Leipzig 1920, 156 ff. sagt, daß die Anfänge des Amtes des Offizials — wie auch des Generalvikars — im Dunkeln liegen, das Amt « wenn man so sagen darf, wild gewachsen sei ».

³ Zürich. UB II nr. 504 p. 5.

der dem geistlichen Stande gewährten Immunität wurden nicht nur die Strafvergehen der Geistlichen vor dem *forum ecclesiasticum* abgeurteilt, sondern auch alle Zivilstreitsachen, bei denen eine Partei dem geistlichen Stande angehörte¹.

Außerdem übte die Kirche in dieser Zeit unbestritten die Strafgerichtsbarkeit über Laien aus bei allen Vergehen gegen den Glauben, ebenso bei Zauberei, Meineid, Wucher, Ehebruch und geschlechtlicher Unzucht².

4. Daß der aus einem innern und äußern Grunde notwendig gewordene gelehrte Berufsrichter nicht wiederum ein Benefiziat, sondern ein *Offizial*, d. h. ein Inhaber eines jederzeit widerruflichen Amtes (s. S. 135) wurde, lag in dem allgemeinen, bei geistlichen wie weltlichen Herren bemerkbaren Streben der Zeit, das übersättigte Benefizialsystem durch Schaffung eines von seinem Herrn abhängigen Beamten-tums zu ersetzen. Der Zusatz: « *curie Constanciensis* », den der geistliche Richter der allgemeinen Bezeichnung « *officialis* » beifügte, unterschied ihn von andern Offizialen und gab im allgemeinen sein Tätigkeitsgebiet an.

5. Der große Fortschritt, der durch die Einführung der Offiziale in den verschiedenen Ländern und Bistümern auf rechts- und verwaltungsgeschichtlichem Gebiete bewirkt wurde, ist schon früher erkannt und dargestellt worden³.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Beispielsweise sagen deshalb die Domherren von Basel, die 1258 in einem Zehntstreit zwischen einem Laien und einem Kloster vermittelten: *Si quas autem alias actiones seu petitiones . . . se credit habere contra monasterium . . . super his omnibus recursum debent habere partes ad Const. episcopum vel mag. B. archidiaconum, iusticiam, prout iuris ordo dictaverit, recepture . . . apud iudicium ecclesiasticum requirere* (Zürich. UB II nr. 1031 p. 116).

² Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht V 311 ff. u. 76 ff. H. MITTEIS, Beaumanoir S. 222 meint, daß die Kirche zum Schutze der Kreuzfahrer, die weitgehend auf Kredit angewiesen waren, gegen den Wucher eingeschritten sei.

³ P. FOURNIER, *Officialités* p. 8, AL. SCHULTE, Straßburger UB III S. XVIII ff. und vor allen N. HILLING, Halberstädter Offiziale, S. 9 bis 19. Vgl. HASHAGEN, Geistl. Gerichtsbarkeit, a. a. O. 222.